

Auf Grund § 51 Abs. 5 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStr) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Großenhain in seiner Sitzung am 25.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung**  
**der Stadt Großenhain über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenanliegersatzung)**

**§ 1**  
**Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder als öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen gelten.

**§ 2**  
**Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 der Satzung bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

**§ 3**  
**Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Als Gehwege gelten auch:
  - a) Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m, wenn kein Gehweg vorhanden ist,
  - b) Flächen am Rande von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 1,50 m,

- c) Wege, die auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung als gemeinsame Fuß – und Radwege ausgeschildert sind.
- (3) Die Verpflichtung gilt auch für Gehwege im Sinne der Absätze 1 und 2, die vom Grundstück des Verpflichteten durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m z. B. zu Gewässern, Gräben, Böschungen, Grünanlagen und Mauern beträgt. Unbebaute Flächen sind auch Grünflächen mit Sträuchern und Bäumen, Rasen oder Splittflächen. Die Verpflichtung der Reinigung erstreckt sich in diesem Fall auch auf Rasenflächen, Splittflächen u. ä mit einer maximalen Breite von 3 m.
- (4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf dem Gehweg, der entlang der äußeren Grenzen der Grundstücke verläuft.
- (5) Im Zweifel entscheidet die Stadt, auf welchen Teil des Gehweges und die weiteren in Absatz (1) bis (4) genannten Flächen sich die Verpflichtung der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstreckt.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Gehwege sind in einer Breite von max. 2,50 m zu reinigen.  
Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut, Laub und anfallenden Grasschnitt und schließt das Schnittgerinne bezüglich der Reinigung von Grünbewuchs und die Baumscheiben, wenn diese weder bepflanzt noch durch Roste abgedeckt sind, sowie zwischen Anliegergrundstück und Gehweg befindliche Zwischenstreifen mit ein.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen z B. durch Besprengen mit Wasser, soweit nicht besondere Umstände - Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand - entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht darf weder zum Nachbarn noch in öffentliche Abfallbehälter, auf die Fahrbahn, Straßenrinne, Entwässerungsanlagen, offene Abzugsgräben oder auf die Bereiche anderer Verpflichteter geschüttet werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen.
- (4) Nach Beendigung der Winterperiode sind im gesamten Bereich der Reinigungspflicht nach § 3 der Satzung die Reste von Streugut zu entfernen.

#### **§ 5**

#### **Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind so von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, erfolgt die Anhäufung am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande des Grundstückes.  
Ist ein abgesenkter Bordstein vorhanden, muss der Zugang an dieser Stelle frei sein.  
Die Abflussrinnen sind bei Tauwetter von Schnee so freizuhalten, dass Schmelzwasser ungehindert ablaufen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.

- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) Der Straßenräumdienst des Straßenbaulastträgers ist anzuhalten, dafür Sorge zu tragen, dass eine bereits geräumte Fläche so gering wie möglich erneut verunreinigt wird.

## **§ 6**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 der Satzung genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.

Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 der Satzung zu räumenden Flächen.

- (2) Zum Bestreuen ist vorrangig abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.
- (3) § 5 Abs. 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr *so* geräumt und gestreut sein, dass sie ausreichend in einem verkehrssicheren Zustand sind. Wenn danach weiter Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere
  - a) Gehwege und die weiteren in § 3 der Satzung genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften zu § 4 der Satzung reinigt,
  - b) Gehwege und die weiteren in § 3 der Satzung genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften zu § 5 der Satzung räumt,
  - c) bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 der Satzung genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 der Satzung streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 der Satzung kann die Stadtverwaltung Großenhain auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Ziffer 12, Abs. 2 und 3 Ziffer 1 Sächsisches Straßengesetz mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro ahnden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann dem Verpflichteten nach § 2 der Satzung gemäß § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ein Verwarnungsgeld auferlegt werden.  
Die Höhe des Verwarnungsgeldes ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Großenhain über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenanliegersatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) Satzung der Stadt Großenhain über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (veröffentlicht im Großenhainer Tageblatt am 15.09.1994)
  - b) Änderungssatzung zur Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (veröffentlicht im Großenhainer Tageblatt am 04.05.1995)
  - c) Artikel 4 der Satzung zur Anpassung von Satzungen der Stadt Großenhain an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) vom 24.10.2001 (veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt am 30.10.2001).

Großenhain, 26.04.2007

Burkhard Müller  
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemo gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage1 zur Satzung der Stadt Großenhain über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege ( Straßenanliegersatzung)

Gegenstand der Anlage ist die Festlegung der Höhe des Verwarnungsgeldes für die in § 8 der Straßenanliegersatzung der Stadt Großenhain genannten Ordnungswidrigkeiten.

	Ordnungswidrigkeit	Höhe des Verwarnungsgeldes in Euro
	Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1	
Buchstabe a)	Gehwege und die weiteren in § 3 der Satzung genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften zu § 4 der Satzung reinigt	15,00
Buchstabe b)	Gehwege und die im weiteren in § 3 der Satzung genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften zu § 5 der Satzung räumt	25,00
Buchstabe c)	bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 der Satzung genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 der Satzung streut.	35,00